



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Staatsrat
Chorherrengasse 17, 1701 Freiburg

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Chorherrengasse 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/sr

PER E-MAIL

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

E-Mail: gever@blw.admin.ch

Freiburg, den 3. Mai 2022

2022-464

Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2022

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 24. Januar 2022 hat das WBF das Vernehmlassungsverfahren in titelgenannter Angelegenheit eröffnet. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2022 äussern zu dürfen.

Im Verordnungspaket 2022 werden Änderungsentwürfe zu insgesamt 16 Bundesrats-, 3 WBF- und einer BLW-Verordnung zur Diskussion gestellt. Bereits dieser Umfang zeigt die Komplexität der aktuellen Agrargesetzgebung, wobei es sich im Wesentlichen um nichtdringliche, technische Anpassungen handelt. Wir begrüssen daher die nun parallel geführte, fundierte **Prüfung der aktuellen Agrarpolitik** mit dem anzustrebenden Ziel der Sicherstellung der Einhaltung einer hinreichenden Gesetzgebung unter gleichzeitiger Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der gesamten Ernährungswirtschaft. Um diesem Vorhaben die notwendigen Erfolgchancen zu geben, ist eine langfristige Sicht anzustreben.

Nachfolgende unsere Bemerkungen zu ausgewählten Aspekten. Für die detaillierte Stellungnahme verweisen wir auf das Formular im Anhang.

Der Kanton Freiburg begrüsst die **administrative Vereinfachung**, die durch die Anpassung einzelner Verordnungen angestrebt wird. Gleichzeitig enthalten die Verordnungen leider erneut zusätzliche Vorgaben, welche die kleinen Schritte in Richtung Vereinfachung oftmals wieder zunichtemachen. Eine schlankere Gesetzesgrundlage mit wenigen, dafür klaren Zielen ist dringend nötig.

Aus grundsätzlichen Überlegungen lehnen wir die Umwandlung der Direktzahlungen zu einem **Vollzugsinstrument** für alle möglichen Gesetzgebungen ab. Erwähnt seien beispielsweise die Integration der Vorgaben im Bereich **Luftreinhalteverordnung** in den Direktzahlungsvollzug. Ebenso störend ist die vorgesehene Kontrolle von **Arbeitsverträgen** mit der Anpassung der Sömmerungsbestimmungen. Diesen Eingriff in die private Vertragsfreiheit lehnt der Kanton Freiburg entschieden ab.

Die meisten Anpassungen zielen in die Richtung, die **Kontrollen** durch ein risikobasiertes Kontrollsystem effizienter und effektiver zu gestalten. Insbesondere die Vorgabe des minimalen Anteils an unangemeldeten Tierwohlkontrollen wird begrüsst. Der Aufwand und die Anzahl Kontrollen wird mit der Einführung neuer Massnahmen wieder ansteigen, da diese innerhalb einer gesetzten Frist kontrolliert werden müssen. Wir lehnen deshalb weitergehende Auflagen ab.

Die Anpassungen mit dem Ziel, die Gesetzgebung der Schweiz im Bereich der **Bio-Produktion** weiterhin als äquivalent mit den entsprechenden Bestimmungen der EU zu halten, sind nachvollziehbar und im Sinne der Wettbewerbsfähigkeit zu begrüssen.

Die **Tierzuchtförderung** soll eine tiefgreifende Umgestaltung erfahren. Die Einführung einer Erhaltungsprämie für Schweizer Nutzierrassen mit Status gefährdet oder kritisch, ist ein positiver Ansatz. Für die erfolgreiche Erhaltung einer Rasse ist die finanzielle Unterstützung zwar wichtig, aber auf Dauer muss die Rasse auch ein interessantes wirtschaftliches Potenzial aufweisen. Ohne dieses Potential wird sie keine Nachfrage finden. An diesem Aspekt müssen die zu erhaltenden Schweizer Rassen mit Nachdruck arbeiten. Dafür sollten sie auf die Unterstützung der Forschung, insbesondere von Agroscope, zählen dürfen.

Nach der gescheiterten Volksabstimmung zum revidierten Jagdgesetz ist dringender Handlungsbedarf gegeben. Bundesrat und Parlament haben dies erkannt und sind auf verschiedenen Ebenen aktiv. Die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) zählt zum erfolgreichen Umgang mit **Grossraubtieren** die Bestandesregulierung, die Übernahme der Schäden durch den Bund auch in nicht schützbar Gebieten, den Abschuss auffälliger Einzeltiere zur Durchsetzung der Herdenschutzmassnahmen und des Respekts vor dem Menschen sowie die ausgebauten Kostenübernahme für Herdenschutz- und weitere Massnahmen durch die öffentliche Hand. Letzteres fordert auch das Postulat Bulliard (20.4548). Die Erhöhung der Sömmerungsbeiträge in Gebieten mit Grossraubtierpräsenz wird jedoch abgelehnt, da die flankierenden Massnahmen kaum kontrollierbar sind. Auch führen sie zu einer Verzerrung der Stützung im Vergleich mit anderen Produktionszweigen. Zudem sind die finanziellen Zusatzaufwände im Bereich Biodiversität grundsätzlich über das Budget des BAFU zu begleichen.

Das Regelwerk zur **Strukturverbesserung** ist einer Totalrevision unterzogen worden. Wir sehen in den inhaltlich vorgenommenen Änderungen für die Strukturverbesserung das Potenzial, mit der Entwicklung der Landwirtschaft und der Landwirtschaftsbetriebe, den Erwartungen der Märkte und der Gesellschaft sowie den Herausforderungen des Klimawandels Schritt zu halten. Bei dieser Totalrevision des Regelwerks, welche auch materielle Änderungen umfasst, stellt sich die Frage, nach welchem Recht bereits eingereichte Gesuche zu behandeln sind. Im Unterschied zu den Direktzahlungen kann die Bearbeitung eines Gesuches längere Zeit in Anspruch nehmen. Auch werden grössere Projekte in der Regel etappiert. Hier gilt es Klarheit zu schaffen sowohl für die Gesuchsteller als auch für die Kantone.

Im Rahmen der Anpassungen der **Sömmerungsbestimmungen** ist vorgesehen, dass die Kantone bei Präsenz von Grossraubtieren auf die Anpassung der Sömmerungs- und Biodiversitätsbeiträge verzichten können (Art. 107a DZV). Diese Bestimmung soll per 01.01.2023 rückwirkend für das Jahr 2022 eingeführt werden. Die Kantone müssten also in allen fraglichen Fällen der Alpsaison 2022 den Sachverhalt aufnehmen, können aber erst nach Inkrafttreten der revidierten DZV definitiv entscheiden. Dieses Vorgehen scheint uns vollzugstechnisch kaum machbar.

Grundsätzlich fehlt ein konkreter **Zeitplan** für die weitere Bearbeitung des vorliegenden landwirtschaftlichen Verordnungspaketes 2022. Aus bekannten Gründen sind die Kantone jedoch darauf angewiesen, dass ein solcher möglichst bald und verbindlich vorliegt, müssen doch sämtliche Anpassungen von den Kantonen in ihren Informatiksystemen abgebildet werden. Für diese Investitionen müssen die Kantone eine gewisse Vorlaufzeit und Sicherheit haben. Aufgrund der Nicht-Dringlichkeit der meisten Anpassungen beantragen wir die Einführung der Verordnungsänderungen grundsätzlich erst per 2024. Zudem schlagen wir auch aus Gründen der Effizienz vor, Verordnungsänderungen zukünftig nur noch alle 2 Jahre vorzunehmen.

Der Kanton Freiburg setzt sich für eine professionelle, leistungsstarke sowie umwelt- und tierfreundliche Landwirtschaft ein. Die Nahrungsmittelproduktion muss nachhaltig sein und den Akteuren der Land- und Ernährungswirtschaft die Möglichkeit geben, in einem zunehmend kompetitiven Umfeld ihre Betriebe zu erhalten und auszubauen. Der Fokus liegt dabei auf der Innovation und der Verbesserung der Wertschöpfung und der Positionierung der Produkte im In- und Ausland. Dieses Ziel muss weiterhin verfolgt werden.

Wir danken Ihnen für die Prüfung unserer Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Im Namen des Staatsrats:

Olivier Curty, Präsident



Danielle Gagnaux-Morel, Staatskanzlerin

Das Original dieses Dokuments wird in elektronischer Form ausgestellt

Anhang

—

Formular Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2022

Kopie

—

an die Direktion der Institutionen, der Land- und Forstwirtschaft für sich, das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, Grangeneuve, SANIMA – Nutztiersicherungsanstalt;
an die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt;
an die Volkswirtschafts- und Berufsbildungsdirektion;
an die Staatskanzlei.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2022

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2022

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2022

Organisation / Organizzazione	Kanton Freiburg
Adresse / Indirizzo	Chancellerie d'Etat CHA Staatskanzlei SK Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg T +41 26 305 50 73, www.fr.ch/cha
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Fribourg, 22.4.22 Urs Zaugg, Conseiller scientifique, SG-DIAF

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)	5
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	7
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) .	15
BR 04 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	16
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)	18
BR 06 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	19
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	20
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)	20
BR 09 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	34
BR 10 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)	35
BR 11 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	36
BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	37
BR 13 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)	38
BR 14 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	39
BR 15 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	40
BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)	41
BR 17 Nationalstrassenverordnung / Ordonnance sur les routes nationales / Ordinanza sulle strade nazionali (725.111)	42
BR 18 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01).....	43
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	44
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1).....	45
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2).....	46
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)	47

Der Kanton Freiburg begrüsst die administrative Vereinfachung, die durch die Anpassung einzelner Verordnungen angestrebt wird. Gleichzeitig enthalten die Verordnungen zusätzliche Vorgaben, welche die kleinen Schritte in Richtung Vereinfachung wieder zunichtemachen. Die vereinfachte Suissebilanz mit dem Gegenspieler GMF und dem diskutierten Beitrag für Betriebe, welche in der Bilanz eine Deckung von unter 90% aufweisen, ist nur ein Beispiel dafür. Generell ist die Gesetzgebung, insbesondere im Bereich Direktzahlungen so komplex, dass diese von den Vollzugsstellen, geschweige denn von den Bewirtschaftenden nicht mehr verstanden werden können. Das Erreichen von Zielen ist somit unmöglich. Eine schlankere Gesetzesgrundlage mit klaren Zielen ist dringend nötig.

Die Umwandlung der Direktzahlungen zu einem Vollzugsinstrument für alle möglichen Gesetzgebungen schreitet ungebremst fort. Mit der Integration der Vorgaben im Bereich Luftreinhalteverordnung wird die nächste Stufe erreicht. Mit der Begründung, die Landwirte erhielten Direktzahlungen, also können sie diese gesetzlichen Vorschriften auch einhalten, übertragen diese anderen Vollzugsbereiche auch gleich die Aufgabe der Kontrolle an die Landwirtschaftsämter. Dieses Vorgehen führt zu einer massiven Ungleichbehandlung. Auf der einen Seite stehen die Landwirte, denen bei einem Verstoss nebst einer Busse auch noch eine Kürzung der Direktzahlungen droht. Auf der anderen Seite sind alle anderen, die lediglich mit einer Busse rechnen müssen und deren Risiken bei einem Verstoss erwischt zu werden, erst noch um ein Vielfaches geringer sind. Im Rahmen der Anpassungen der Sömmerungsbestimmungen soll zudem die Kontrolle von Arbeitsverträgen dazukommen. Diesen Eingriff in die private Vertragsfreiheit lehnt der Kanton Freiburg entschieden ab.

Die Tierzuchtförderung soll eine tiefgreifende Umgestaltung erfahren. Die Einführung einer Erhaltungsprämie für Schweizer Nutztierassen mit Status gefährdet oder kritisch, ist ein positiver Ansatz und dem bisherigen Giesskannenprinzip vorzuziehen. Für die erfolgreiche Erhaltung einer Rasse ist die finanzielle Unterstützung zwar wichtig, aber auf Dauer muss die Rasse auch ein interessantes wirtschaftliches Potenzial aufweisen. Ohne wird sie keine Nachfrage finden. An diesem Aspekt müssen die zu erhaltenden Schweizer Rassen mit Nachdruck arbeiten. Dafür sollten sie auf die intensive Unterstützung der Forschung, insbesondere von Agroscope, zählen dürfen. Das BLW hat hier eine wichtige Steuerungsfunktion.

Nach der gescheiterten Volksabstimmung zum revidierten Jagdgesetz ist dringender Handlungsbedarf gegeben. Bundesrat und Parlament haben dies erkannt und sind auf verschiedenen Ebenen aktiv. Die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) zählt zum erfolgreichen Umgang mit Grossraubtieren die Bestandesregulierung, die Übernahme der Schäden durch den Bund auch in nicht schützbar Gebieten, den Abschuss auffälliger Einzeltiere zur Durchsetzung der Herdenschutzmassnahmen und des Respekts vor dem Menschen sowie die ausgebaute Kostenübernahme für Herdenschutz- und weitere Massnahmen durch die öffentliche Hand. Letzteres fordert auch das Postulat Bulliard (20.4548). Die nun vorgeschlagenen Anpassungen der Sömmerungsbestimmungen sind dazu leider bei Weitem nicht zielführend: Sie sind administrativ kaum umsetzbar und praxisfern. Die vorgeschlagenen Anpassungen der Sömmerungsbestimmungen sind grundlegend zu überarbeiten, um dem Anliegen des Postulats Bulliard Folge leisten zu können.

Das Regelwerk zur Strukturverbesserung ist einer Totalrevision unterzogen worden. Wir sehen in den inhaltlich vorgenommenen Änderungen für die Strukturverbesserung das Potenzial, mit der Entwicklung der Landwirtschaft und der Landwirtschaftsbetriebe, den Erwartungen der Märkte und der Gesellschaft sowie den Herausforderungen des Klimawandels Schritt zu halten. Das begrüssen wir sehr. Die Totalrevision und somit Neustrukturierung des Regelwerks zu den Strukturverbesserungen sollten den Mitarbeitenden in den kantonalen Fachstellen und Kreditkassen eine Arbeitserleichterung bringen.

Ein konkreter Zeitplan für die weitere Bearbeitung des vorliegenden landwirtschaftlichen Verordnungspaketes 2022 ist nicht bekannt. Aus folgenden Gründen

sind die Kantone jedoch darauf angewiesen, dass ein solcher möglichst bald und verbindlich vorliegt:

- Sämtliche Anpassungen müssen von den Kantonen in ihren Informatiksystemen programmiert werden. Für diese Investitionen müssen die Kantone eine gewisse Vorlaufzeit und Sicherheit haben.
- Im Rahmen der Anpassungen der Sömmerungsbestimmungen ist vorgesehen, dass die Kantone bei Präsenz von Grossraubtieren auf die Anpassung der Sömmerungs- und Biodiversitätsbeiträge verzichten können (Art. 107a DZV). Diese Bestimmung soll per 01.01.2023 rückwirkend für das Jahr 2022 eingeführt werden. Die Kantone müssen also in allen fraglichen Fällen der Alpsaison 2022 den Sachverhalt aufnehmen, können aber erst nach Inkrafttreten der revidierten DZV definitiv entscheiden. Die Kantone brauchen möglichst rasch Gewissheit über diese Änderung.
- Die Totalrevision des Regelwerks zur Strukturverbesserung, welche auch materielle Änderungen umfasst, wirft die Frage auf, nach welchem Recht bereits eingereichte Gesuche zu behandeln sind. Im Unterschied zu den Direktzahlungen kann die Bearbeitung eines Gesuches um finanzielle Unterstützung einer Strukturverbesserungsmassnahme längere Zeit in Anspruch nehmen. Auch werden grössere Projekte in der Regel etappiert. Hier gilt es Gewissheit zu schaffen sowohl für die Gesuchsteller wie für die Kantone.

Aus dem erläuternden Bericht ist zu ersehen, dass der Entscheid des Bundesrates über die revidierten Verordnungen erst im Zeitraum November / Dezember 2022 zu erwarten ist, also erst in 8 bis 9 Monaten! Bei einem Inkrafttreten per 1. Januar 2023 und in Anbetracht der oben ausgeführten Gründe, ist dies deutlich zu spät. Angemessen wäre deshalb ein Inkrafttreten per 1. Januar 2024.

BR 01 Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Art. 4a Abs. 1 wird unterstützt

Bien que se justifiant dans certaines circonstances pour assurer la cohérence de l'action de l'Etat, la coordination de l'application de la LAT avec celle de la LDFR ne repose sur aucune base légale formelle dans la LDFR. Elle découle directement d'une jurisprudence du TF qui a conduit le Conseil fédéral à l'intégrer dans l'ODFR (art. 4a), ainsi que dans l'OAT (art. 49). Cette coordination, limitée aujourd'hui aux bâtiments et installations sises hors de la zone à bâtir, est **très lourde administrativement** et génère des coûts supplémentaires élevés pour les propriétaires concernés. Il n'y a aucune explication plausible, dans le rapport de consultation, qui permette de justifier le bien-fondé d'une extension de la coordination aux constructions agricoles sises en zone à bâtir. Cela l'est d'autant moins que les décisions à rendre dans cette partie du territoire sont de compétence communale, ce qui nécessiterait de mettre sur pied une invraisemblable mécanique de coordination, dont on ne voit par ailleurs aucune utilité, ni portée pratique en termes de cohérence des décisions concernées.

S'agissant des règles de procédure de notification des décisions à l'OFJ, il apparaît assez nettement que ces modifications, même si elles sont souhaitables du point de vue de la sécurité du droit pour les justiciables, ne sauraient être entreprises au niveau d'une ordonnance alors que la loi qui les définit, ici la LDFR, ne serait nullement modifiée au préalable. On peut d'ailleurs se demander si ce n'est pas plutôt la LTF qui devrait être adaptée pour éviter des complications tout à fait indésirables en matière de lourdeurs administratives et de coûts de transaction totalement disproportionnés avec l'effet recherché. S'agissant de ce dernier, il est évident que la volonté unificatrice et centralisatrice qui se cache derrière ces modifications, au mépris des principes du fédéralisme d'exécution en la matière, nécessite à tout le moins un débat politique passant par le Parlement.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4a, al. 1 (nouveau) Coordination des procédures	Nouvel alinéa 1^{er} à supprimer.	L'extension de la coordination LAT-LDFR aux bâtiments agricoles sis <u>en zone à bâtir</u> n'a aucun sens en relation avec la LDFR, car le changement de leur utilisation d'agricole à non agricole ne nécessite pas d'autorisation cantonale. Ils peuvent d'ailleurs rester conformes à la zone après leur désaffectation agricole sans qu'aucune autorisation ne soit ou n'ait à être délivrée. Enfin la rédaction juridique du nouvel alinéa est particulièrement mauvaise (notions indéterminée de « bâtiments agricoles » ou nouvelle de « non-appliquabilité »).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Limitation de la coordination là où la cohérence de l'admission du caractère non agricole d'un bâtiment nécessite des autorisations convergentes entre LDFR et LAT.
Art. 5, al. 3 (nouveau) Compétences de l'Office fédéral de la justice (notifications des décisions de première instance)	<p>Nouvel alinéa 3 à supprimer.</p> <p>L'amélioration de la sécurité juridique visée par cette modification consisterait plutôt à proposer une modification de la LTF, ou une exception dans la LDFR, en supprimant le droit de recours de l'OFJ, ou à l'avenir celui de l'OFAG ? contre les décisions cantonales de première instance.</p>	<p>L'art. 83 LDFR précise de manière exhaustive à qui sont notifiées les décisions des autorités de première instance. Le Conseil fédéral ne peut pas outrepasser les dispositions légales en la matière, sans proposer préalablement une modification de la LDFR au Parlement.</p> <p>Le double contrôle du droit de recours de l'autorité cantonale de surveillance et de celui des requérants en première instance n'a pas à être renforcé par un contrôle supplémentaire de l'administration fédérale, qui plus est orienté sur des cas choisis de manière parfaitement subjective.</p> <p>La disposition proposée, par un choix purement arbitraire, ne vise en effet que certaines décisions à notifier, avec une relative indétermination (notion de « motif important » !) créant au contraire une nouvelle insécurité juridique quant au caractère définitif et exécutoire de l'ensemble des décisions administratives rendues en matière de LDFR.</p>

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Etliche Anpassungen zielen in Richtung einer administrativen Vereinfachung und werden daher unterstützt. Zu erwähnen ist der Schnelltest für die Suissebilanz. Wie der Pilotbetrieb in den GELAN-Kantonen gezeigt hat, ist die erhoffte administrative Entlastung der Betriebe nur sehr beschränkt eingetreten. Dies weil extensiv wirtschaftende Betriebe sich häufig am GMF-Programm beteiligen, wofür sie eine Futterbilanz rechnen müssen, was wiederum oft zusammen mit der Nährstoffbilanz erfolgt. Um das Potenzial des Schnelltest zur administrativen Entlastung besser auszuschöpfen, ist eine Neugestaltung des GMF (eine vereinfachte Berechnung) und eine Entkoppelung der Futter von der Nährstoffbilanz nötig. Diese Änderungen müssen bei der nächsten Verordnungsanpassung nachgeholt werden. Zudem wird die geplante Einführung eines Beitrags für extensive Betriebe, welche weniger als 90% N und P aufweisen, eine Berechnung der gesamten Bilanz erfordern. Dies wird einen Hemmschuh bei der Umsetzung des Schnelltests darstellen.

Ebenfalls zu einer Entlastung im Vollzug führt die Administration von Betrieben nach dem Standortsprinzip. Betreffend Artikel Art. 98, Abs. 2bis wünschen wir zusätzlich, dass der Wohnsitzkanton den Vollzug der Direktzahlungen für einen Betrieb an den Standortkanton abgeben kann, sobald das Betriebszentrum dort liegt.

An ihrer Konferenz vom 20.01.2022 hat die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) ihre Haltung in der Frage des Umgangs mit der zunehmenden Präsenz von Grossraubtieren, insbesondere des Wolfes, festgelegt. Die LDK stellt vier Forderungen: A) Bestände sind zu regulieren. Ist ein Lebensraum z.B. von einem Wolfsrudel besetzt, so ist dessen Bestand zu regulieren. Anzustreben ist ein Gleichgewicht zwischen der Wolfspresenz der übrigen Fauna, der natürlichen Waldverjüngung und der Fortführung der landwirtschaftlichen sowie touristischen Nutzung des Gebietes. B) Die Kantone müssen das Recht haben, mittels Herdenschutzmassnahmen nicht schützbare Gebiete festzulegen, wo die Schäden durch Grossraubtiere trotzdem vom Bund zu tragen sind. Über die Festlegung der Ausscheidungskriterien entscheiden die Kantone. C) Auffällige Einzeltiere (Wölfe, Bären), welche grossen Schaden an Nutztieren verursachen, Herdenschutzmassnahmen nicht respektieren oder zu wenig Scheu vor dem Menschen zeigen, sind abzuschliessen. Die dafür notwendige Administration ist maximal zu vereinfachen und zu beschleunigen. Bürokratische Hindernisse dürfen diese erzieherische Massnahme nicht ins Leere laufen lassen. Gleiches gilt für die Zulassung von Herdenschutzhunden. Die aktuellen Restriktionen gemäss BAFU sind per sofort aufzuheben. Wir verweisen dazu auf das Pilotprojekt des Kantons Graubünden. D) Die Kosten für Herdenschutzmassnahmen und Schäden durch Grossraubtiere sind den Tierhaltern und Sömmerungsbetrieben angemessen zu entschädigen. Das verlangt auch das Postulat Bulliard (20.4548) «Massnahmen zur Stärkung der Alp- und Berglandwirtschaft». Konkret beauftragt es den Bundesrat «zu prüfen, welche Massnahmen im Rahmen der Agrarpolitik ergriffen werden können, um im Nachgang zur Ablehnung des revidierten Jagdgesetzes die Alp- und Berglandwirtschaft zu stärken.»

Die Erhöhung der Sömmerungsbeiträge in Gebieten mit Grossraubtierpräsenz wird abgelehnt, da die flankierenden Massnahmen kaum kontrollierbar sind. Zudem führen sie zu einer Verzerrung der Stützung im Vergleich mit anderen Produktionszweigen. Die finanziellen Zusatzaufwände sind über das Budget des BAFU zu begleichen. Die Forderung aus dem Postulat Bulliard wird im Vorschlag des Verordnungspaketes zwar aufgenommen, jedoch ist das vorgeschlagene Vorgehen mit hohem administrativem Aufwand verbunden, setzt willkürliche Grenzen bei der Herdengrösse und ist nicht zu Ende gedacht. Die Wolfsproblematik betrifft nicht nur Kleinvieh-, sondern insbesondere in Gebieten mit Präsenz von Wolfsrudeln, zunehmend auch Rindviehalpen. Wir fordern vom Bund einen praxisnahen und umsetzbaren Ansatz in dieser Thematik, bei welchem der Zusatzaufwand auf allen Betrieben berücksichtigt wird.

Die Flexibilität der Kantone, gemäss Art. 107a bei vorzeitigem Alpabtrieb die vollen Beiträge auszahlen zu können, wird begrüsst.

Der Ressourceneffizienzbeitrag für emissionsmindernde Ausbringverfahren (Art. 77 DZV) ist leider ausgelaufen und durch das entsprechende Obligatorium in der Luftreinhalteverordnung ersetzt worden. In diesem Sinne ist die Aufhebung von Art. 77 die logische Konsequenz. Wir fragen uns, weshalb Art. 78 nicht

auch gleich aufgehoben wird. Dieser befasst sich mit den Voraussetzungen und Auflagen für Beiträge nach Art. 77.

Betreffend Verzicht auf Kürzung und Verweigerung der Beiträge – Pflanzengesundheitsdienst (Art. 107 Abs. 3 DZV) begrüßen wir die Einführung der Schwarzbrache als Massnahme zur Sanierung von Problemflächen, angeordnet durch den kantonalen Pflanzengesundheitsdienst (siehe PGesV). Der Verzicht auf Kürzung und Verweigerung von Beiträgen während der Sanierungsdauer ist konsequent.

Wir begrüßen die gemäss Anh. 8, Ziff. 2.1.7, Bst. b den Kantonen neu gewährte Möglichkeit, bei stark verunkrauteten bzw. nicht sachgemäss bewirtschafteten Flächen erst eine Sanierungsfrist anzusetzen, bevor eine Kürzung vorgenommen werden muss. Dieselbe Strategie soll auch auf Sömmerungsbetrieben weiterverfolgt werden. Aus diesem Grund fordern wir den Verzicht auf die Anpassung des Anh. 8, Ziff. 3.6.2 & 3.7.2.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 31, Abs. 2	Anliegen wird grundsätzlich unterstützt.	Vorgabe ergibt gegenüber anderem Kraftfutter Sinn. Die Präzisierung der Handhabung von Mineralsalz wurde berücksichtigt und ist wichtig.
Art. 31, Abs. 2	Formulierung anpassen: ...sowie 100 kg Kraftfutter (ohne Mineralsalze), Trockengras und oder Trockenmais pro NST	Die vorgeschlagene Formulierung kann interpretiert werden, dass je 100kg Kraftfutter, Trockengras und Trockenmais, also insgesamt 300kg zugeführt werden dürfen.
Art. 48	Die Anpassung und die damit verbundene Erhöhung der Sömmerungsbeiträge für Umtriebsweiden mit Herdenschutz wird abgelehnt.	<p>Die Zusatzaufwände, welche in der Landwirtschaft durch die zunehmende Grossraubtierpräsenz entstehen, sollen über das Budget des BAFU abgegolten werden. Würden zusätzliche finanzielle Mittel aus dem Agrarbudget aufgewendet, fehlt dieses Geld andernorts. So werden entsprechend die Übergangsbeiträge für die Ganzjahresbetriebe geringer ausfallen, welche in etlichen Gebieten der Schweiz aufgrund der Grossraubtierpräsenz ebenfalls mit Zusatzaufwand zu kämpfen haben. Falls die Beiträge in diesem Bereich erhöht werden, muss dies mit einer Erhöhung des gesamten Zahlungsrahmens der Direktzahlungen einhergehen.</p> <p>Die hohe Arbeitsbelastung auf Alpen ist unbestritten. Insbe-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>sondere auf Alpen mit Milchproduktion, respektive -verarbeitung ist diese ebenfalls hoch bei teils ungenügender Wertschöpfung. Die angedachte Erhöhung würde zu einem ungerechtfertigten Gefälle zwischen Kleinvieh- und Grossviehalpen führen.</p> <p>Finanziell ist es kaum tragbar, bei 500 Schafen einen zweiten Hirten anzustellen. Zudem gibt es keine wissenschaftliche oder agronomische Begründung für die Festlegung der kritischen Herdengrösse.</p> <p>Die Kontrolle, ob ein Betrieb alle Anforderungen an eine ständige Behirtung gemäss DZV erfüllt oder ob es sich eher um eine Schafalp mit Hirten handelt, ist in der Praxis sehr schwierig.</p> <p>Die Überlegung mit einer Limite ab 300 Schafen ist gut nachvollziehbar. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass gerade bei viel grösseren Schafherden, eine für den optimalen Herdenschutz nötige, kompakte Herdenführung sehr schwierig ist. Die kleinen Gruppen, welche in den peripheren Sektoren weiden, werden für Grossraubtiere zu einer leichten Beute.</p> <p>Andere Praxisbeispiele zeigen, dass die Umtriebsweide kombiniert mit Herdenschutz funktionieren kann. Gelände, Höhenmeter, Anzahl Schafbesitzer sind entscheidendere Faktoren für einen erfolgreichen Herdenschutz.</p> <p>Im Vollzug der Sömmerung wird bis jetzt immer alles mit Normalstössen berechnet. Der Vollzug anhand der Anzahl Schafe kann verwirrend sein.</p>
Art. 48, Abs. 1	Antrag wird abgelehnt.	Die Anforderung kann nicht mit vernünftigem Aufwand kontrolliert werden und ist Sache der Berufsvertretung und nicht des Kantons.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 55, Abs.1, Bst. g	Wird generell unterstützt.	Weiterhin fehlt ein BFF-Typ, welcher es in den Gewässerräumen erlaubt, die Flächen vor dem Schnittermin für BFF zu mähen, respektive vor dem 1. September zu mähen. Dieser wäre für eine praxisnahe Einführung der Gewässerräume zwingend. Dabei kann das Verbot der Ausbringung von Dünger, respektive Pflanzenschutzmittel, trotzdem respektiert werden.
Art. 98, Abs. 2bis	Wird unterstützt. Der Vorschlag soll sich jedoch aufs Betriebszentrum stützen und nicht auf alle Produktionsstätten. 2 ^{bis} Liegt der Betrieb, der Sömmerungsbetrieb oder der Gemeinschaftsweidebetrieb nicht im Wohnsitzkanton oder Sitzkanton des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin und liegen alle Produktionsstätten im selben Kanton, so können die betreffenden Kantone vereinbaren, dass das Gesuch beim Standortkanton des Betriebs, des Sömmerungsbetriebs oder des Gemeinschaftsweidebetriebes einzureichen ist. Der Standortkanton muss den gesamten Vollzug übernehmen.	Dieses System hat sich in der Vergangenheit bei Sömmerungsbetrieben bewährt und bringt sowohl den Bewirtschaftenden als auch den Kantonen administrative Vereinfachungen. So müssen beispielsweise in den Bereichen Vernetzung oder LQB nicht zwingend alle ausserkantonalen Perimeter und Massnahmen in den Informatikprogrammen abgebildet und berechnet werden können. Der Vorschlag soll sich jedoch aufs Betriebszentrum stützen und nicht auf alle Produktionsstätten.
Art. 98, Abs. 3, Bst. d, Ziff. 1	Wird unterstützt.	
Art. 99, Abs. 1, 4, 5	Wird unterstützt.	
Art. 107, Abs. 3	Wird unterstützt.	Wird in den Bereichen Tierproduktion bei veterinärpolizeilichen Massnahmen bereits analog umgesetzt. Wir begrüssen die Einführung der Schwarzbrache als Massnahme zur Sanierung von Problemflächen, angeordnet durch den kantonalen Pflanzengesundheitsdienst (siehe PGesV). Der Verzicht auf die Kürzung von Beiträgen während der Sanierungsdauer ist dann konsequent
Art. 107a	Wird unterstützt.	Analog witterungsbedingter Härtefälle erlaubt dieser Ermes-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>sensspielraum den Kantonen, die Fälle zu prüfen und in begründeten Fällen auf eine Kürzung zu verzichten. Diese Massnahme stützt die Nutztieralping im Allgemeinen und die Kleinviehalping im Speziellen, in den Gebieten mit Grossraubtierpräsenz.</p>
<p>Anh. 1, Ziff. 2.1.9 & 2.2.2.</p>	<p>Wird unterstützt.</p>	<p>Der Schnelltest hat sich im ersten Umsetzungsjahr in den Pilotkantonen bewährt. Ein grosser Hemmschuh für die Einführung besteht darin, dass für das GMF-Programm zwingend eine Futterbilanz berechnet werden muss. Dies verringert die administrative Erleichterung, welche durch den Schnelltest erzielt wird. Dieses Dilemma muss zwingend und dringend an die Hand genommen werden.</p> <p>Die Einführung eines Beitrags für extensive Betriebe, welche weniger als 90% N und P aufweisen, erfordert eine Berechnung der gesamten Bilanz. Dies wird ein weiterer Hemmschuh bei der Umsetzung des Schnelltests darstellen.</p>
<p>Ang. 2, Ziff. 4.1.1</p>	<p>Wird abgelehnt.</p>	<p>Die Erfahrung zeigt, dass gerade bei viel grösseren Schafherden, eine für den optimalen Herdenschutz nötige, kompakte Herdenführung sehr schwierig ist. Die kleinen Gruppen, welche in den peripheren Sektoren weiden, werden für Grossraubtiere zu einer leichten Beute. Dieser Umstand kann auch mit zwei Hirten nicht verhindert werden. Die Kontrolle der Einhaltung ist praktisch unmöglich.</p> <p>Siehe auch Kommentar Art. 48 Herdengrösse und finanzielle Situation.</p>
<p>Ang. 2, Ziff. 4.2.a</p>	<p>Wird abgelehnt.</p>	<p>Siehe Bemerkungen zu Art. 48.</p>
<p>Anh. 7, Ziff. 1.6.1</p>	<p>Antrag wird abgelehnt.</p>	<p>Siehe Bemerkungen zu Art. 48. Der Vorschlag zur Erhöhung der Beiträge geht mit grosser Wahrscheinlichkeit auf ein</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Postulat der Freiburger Nationalrätin Christine Bulliard zurück. Wie eingangs dargelegt, sehen wir diese Massnahme nicht als zielführende Umsetzung des Anliegens an und weisen es deshalb mit Antrag zur Überarbeitung zurück.
Anh. 8, Ziff. 2.1.7, Bst. b	Wird unterstützt.	Die Verunkrautung kann bei neu übernommenen Parzellen vom Vorbewirtschafter herrühren. Eine geeignete Sanierungsfrist wird begrüsst. Das Merkblatt der Agridea, welches zu dieser Thematik erstellt wurde, sollte zum einheitlicheren Vollzug beigezogen werden. Ein entsprechender Verweis zumindest auf Weisungsstufe wäre für den Vollzug hilfreich.
Anh. 8, Ziff. 3.2.4.	Wird unterstützt.	
Anh. 8, Ziff 3.5	Wird unterstützt.	Handhabung analog von Ganzjahresbetrieben.
Anh. 8, Ziff. 3.6.2 & 3.7.2	Antrag wird abgelehnt.	Die Bewirtschaftung der Sömmerungsbetriebe erfolgt seriös und das bisherige System hat sich bewährt. Festgestellte Mängel werden in den meisten Fällen innerhalb der Fristen behoben. Wo nötig werden mit dem heutigen System Nachkontrollen veranlasst. Eine Kürzung von CHF 200.- greift nicht, da Nachkontrollen erst bei Kürzungen über CHF 200.- vorgesehen sind.
Anh. 8, Ziff. 3.7.4, Bst. a & n	Antrag wird abgelehnt.	Siehe Bemerkungen zu Art. 48 und Ang. 2, Ziff. 4.1.1.
Anh. 8, Ziff. 3.7.6	Antrag wird abgelehnt.	Siehe Bemerkungen zu Art. 48.

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagenen Anpassungen tragen den gesellschaftlichen Bedürfnissen Recht und werden daher vollumfänglich unterstützt. Die Optimierung der N-Kreisläufe in Bezug zu den Produktionsebenen (mehr Pflanzenproteine in der Ernährung der Bevölkerung) und zu Produktionsorten (mehr lokale Produktion an Stelle von unkontrolliertem Anbau mit langen Transportwegen) tragen auch zur Entlastung der Luft bei.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1 Bst. d sowie Abs. 3 Bst. c	Wird unterstützt.	Die Ackerbohnen müssen in der neuen Version nach wie vor berücksichtigt werden.
Art. 2 Bst. e	Wird unterstützt.	
Art. 6b Abs. 2	Wird unterstützt.	

BR 04 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die meisten Anpassungen zielen in die Richtung, die Kontrollen durch ein risikobasiertes Kontrollsystem effizienter und effektiver zu gestalten. Insbesondere die Vorgabe des minimalen Anteils an unangemeldeten Tierwohlkontrollen wird begrüsst. Die Vorgabe, dass 5% der Betriebe risikobasiert kontrolliert werden müssen, ohne dass Kontrollen von neuangemeldeten Programmen mitgezählt werden, bedeutet einen Rückschritt in der eingeschlagenen Richtung, den Kontrollaufwand zu reduzieren. Der Artikel 5, Abs. 3 soll deshalb **nicht** angepasst werden. Dies unter Berücksichtigung des Aspekts, dass mit den geplanten Änderungen in der Agrarpolitik zusätzlicher Kontrollaufwand für die Überprüfung neuer Programme ansteht. Jeder Kanton hat ein Interesse, die Kontrollen nach den Buchstaben b und d in einem vernünftigen Mass durchzuführen, damit das System glaubwürdig bleibt. Der Bund sollte im Rahmen der Oberaufsicht die Kantone in die Pflicht nehmen, welche diese Kontrollen vernachlässigen. Falls die Anforderung nicht wie vorgeschlagen weitergeführt werden kann, soll zumindest der Anteil von 5% auf 3% gesenkt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 2 Bst. d und e	Wird unterstützt.	Aufgrund der Bestrebung, die Kontrollanzahl zu reduzieren, macht diese Koordination Sinn.
Art. 3 Abs. 1 und 5	Wird unterstützt.	Aufgrund der Bestrebung, die Kontrollanzahl zu reduzieren, macht diese Koordination Sinn.
Art. 5 Abs. 3	<p>Änderung wird abgelehnt. Antrag: Wie bisher Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b und bis d vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>Falls die Anforderung nicht wie vorgeschlagen weitergeführt werden kann, soll zumindest der Anteil von 5% auf 3% gesenkt werden.</p>	<p>Mit der Einführung des risikobasierten Kontrollsystems konnten die Anzahl Kontrollen auf den Betrieben reduziert werden. Der Aufwand und die Anzahl Kontrollen steigen mit der Einführung neuer Massnahmen bereits an, da diese innerhalb einer gesetzten Frist kontrolliert werden müssen. Falls nun zusätzlich 5% der Betriebe risikobasiert nach Buchstabe b und d kontrolliert werden müssen, droht der in den vergangenen Jahren erzielte Erfolg zu verpuffen. Jeder Kanton hat ein Interesse, die Kontrollen nach den Buchstaben b und d in einem vernünftigen Mass durchzuführen, damit das System glaubwürdig bleibt. Der Bund sollte im Rahmen der Oberauf-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>sicht die Kantone in die Pflicht nehmen, welche diese Kontrollen vernachlässigen.</p> <p>Falls die Anforderung nicht wie vorgeschlagen weitergeführt werden kann, soll zumindest der Anteil von 5% auf 3% gesenkt werden.</p>
Art. 5 Abs. 6	Wird unterstützt.	<p>In diesem Bereich stellen sich die unangemeldeten Kontrollen als effektivstes Mittel heraus und sollen daher so weit wie möglich als Standard angestrebt werden.</p>
Anh. 1, Ziff. 2	Die Aufhebung wird begrüsst.	<p>Die neuen Technologien ermöglichen teilweise Kontrollen effizienter als durch Besuche vor Ort. Dieser Fortschritt soll nicht durch eine Gesetzesgrundlage gebremst werden.</p>

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassungen mit dem Ziel, die Gesetzgebung der Schweiz im Bereich der Bio-Produktion weiterhin als äquivalent mit den entsprechenden Bestimmungen der EU zu halten, sind nachvollziehbar und im Sinne der Wettbewerbsfähigkeit zu begrüßen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Möglichkeit, dass Ehe- oder Konkubinatspartner Betriebs-, respektive Betriebszweiggemeinschaften eingehen können, wird aufgrund des schwierigen Vollzugs abgelehnt. Die Kontrolle, ob die Betriebe von Ehe- oder Konkubinatspartnern wirklich unabhängig voneinander bewirtschaftet werden, respektive welche gemeinsamen Anschaffungen und Tätigkeiten tolerierbar sind, ist in der Praxis sehr schwierig. Die Aufhebung des Artikels könnte insbesondere bei der Auflösung einer Gemeinschaftsform grosse Schwierigkeiten bedeuten, da die Grenzen während der Zusammenarbeit weiter verwässern. Anwendung des Artikels 30a LBV ist in einem solchen Konstrukt kaum umsetzbar.

Die anderen vorgeschlagenen Anpassungen werden vollumfänglich unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 3	Antrag wird abgelehnt.	Die Kontrolle, ob die Betriebe von Ehe- oder Konkubinatspartnern wirklich unabhängig voneinander bewirtschaftet werden, respektive welche gemeinsamen Anschaffungen und Tätigkeiten tolerierbar sind, ist in der Praxis sehr schwierig. Die Aufhebung des Artikels könnte insbesondere bei der Auflösung einer Gemeinschaftsform grosse Schwierigkeiten bedeuten, da die Grenzen während der Zusammenarbeit weiter verwässern. Anwendung des Artikels 30a LBV ist in einem solchen Konstrukt kaum umsetzbar.
Art. 16 Abs. 4	Wird begrüsst.	Die Einführung hilft bei der Suche nach effizienten Massnahmen zur Bekämpfung des zunehmenden Problems Erdmandelgras.
Art. 22 Abs. 2	Wird begrüsst.	Die Präzisierung kann den Vollzug erleichtern.

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'OAS est entièrement révisée. Nous saluons le travail réalisé, autant par son ampleur que par la qualité du résultat. La nouvelle structure proposée est une très nette amélioration. Elle facilitera grandement la lecture et l'utilisation par les collaborateurs en charge de l'exécution dans les structures cantonales.

Nous saluons l'abrogation de l'OIMAS et l'intégration de son contenu dans l'OAS. Cela contribuera également à faciliter la lecture et l'application.

Nous saluons les évolutions apportées au fil du temps, elles permettent aux améliorations structurelles de s'adapter en fonction des besoins, de l'évolution de l'agriculture, du marché et des attentes de la population, mais aussi des nouveaux défis comme ceux liés au changement climatique. Si PA2002 avait à l'époque été un grand tournant de la politique agricole en Suisse, force est de constater que les améliorations structurelles doivent se faire sur une vision à moyen et long terme ; les adaptations apportées au gré des révisions permettent justement cette évolution dans une certaine stabilité. Grangeneuve salue cette situation.

Nous constatons que de nombreuses modifications apportées ouvrent les possibilités. L'évolution structurelle des exploitations agricoles continue et ces évolutions permettent de répondre à une diversité de plus en plus grande de type d'exploitation, de la petite structure atteignant juste le seuil de 1,0 UMOS à la grande structure gérée de manière entrepreneuriale.

Nous saluons la volonté du Conseil fédéral de soutenir des mesures environnementales et paysagères. Ces mesures répondent visiblement à une réelle attente. Par exemple, la nouvelle teneur de l'art. 14 permet désormais d'octroyer des aides supplémentaires pour des investissements en faveur de la nature et du paysage, tels que p.ex. la revitalisation de petits cours d'eau (1 à 5% de contributions supplémentaires). Ce que nous pointons comme très positif, en plus d'aller dans le sens de ce qui est fait déjà dans le cadre des remaniements dans le canton de Fribourg.

Concernant l'introduction d'aides à l'assainissement pour les bâtiments : Toutes les mesures allant dans le sens de l'encouragement à l'assainissement de bâtiments contenant des substances dangereuses méritent d'être soutenues. Dans le cas présent, les PCB sont ciblés. Le rapport explicatif mentionne en plus les dioxines, mais le projet de modification de l'ordonnance ne le prévoit pas, ce qui mériterait d'être clarifié. L'intérêt d'étendre ce soutien financier aux autres polluants de l'environnement bâti (métaux lourds, amiante, etc.) mériterait d'être analysé car les diagnostics à effectuer ne se limitent pas uniquement aux PCB.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1		Structure proposée claire et lisible.
Art. 3 Abs 2	65 Altersjahr ersetzen durch das Pensionsalter	Eventuell 65. Altersjahr durch Pensionsalter ersetzen, wegen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		allfälliger Rentenreform
Art. 5	<p>1 Le bénéficiaire de l'aide financière doit exploiter et être propriétaire des constructions et installations soutenues.</p> <p>1 Finanzhilfeempfängern und Finanzhilfeempfängerinnen müssen den Betrieb und die unterstützten Bauten und Anlagen in Eigentum führen bewirtschaften.</p> <p>Klärung Eigentum an unterstützten Anlagen bei umfassend gemeinschaftlichen Massnahmen</p>	<p>Il manque un mot dans la version française.</p> <p>Verb « bewirtschaften » scheint klarer zu sein.</p> <p>Klärung der Begriffe und der Berechtigung grundsätzlich sinnvoll. Vereinfachung ebenfalls sinnvoll.</p> <p>Jedoch ist Formulierung nicht klar genug. Wie ist diese Regelung im folgenden Beispiel zu verstehen? Eine Grundeigentümerge nossenschaft tritt bei einem umfassend gemeinschaftlichen Werk als Bauherr auf, sie übergibt die Werke aber nach Projektabschluss an die Gemeinde.</p>
Art. 6	<p>«In den folgenden Fällen genügt eine Betriebsgrösse von mindestens 0,60 SAK: ... b. für Massnahmen in den Bergzonen III und IV zur Sicherung der Bewirtschaftung;</p> <p>Anhang 1 (Art. 6 Abs. 5) «Gefährdung der Besiedelungsdichte» streichen</p>	<p>Die geographische Lage der unterstützbaren Massnahme scheint relevant zu sein. So könnte ein Betrieb der HZ oder BZ I mit weniger als 1,0 SAK unterstützt werden, wenn die Massnahme in BZ III gemacht wird. Dies könnte problematisch sein.</p> <p>Absenkung der minimalen Betriebsgrösse auf 0,6 SAK jedoch fraglich. Ist es sinnvoll, Mittel für Nebenerwerbsbetriebe einzusetzen?</p> <p>Mit der Absenkung der Limite auf 0,6 SAK ab BZ III ist diese Matrix überflüssig.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7, al. 1		<p>Obwohl die Änderung eine deutliche Vereinfachung bedeutet ist es für Grangeneuve fraglich, dass ein Landwirt mit Fr. 0.-eigene Mittel einen Projekt finanzieren kann.</p> <p>Eine Investition ist die Verwirklichung einer Betriebsstrategie, die soll für grössere Investitionen gut geplant und ausgedacht werden.</p> <p>Grangeneuve hat immer das Prinzip vertreten, dass die Beschaffung eines Anteils an eigene Mittel, auch wenn nur gering, als unternehmerische Planung betrachtet werden kann und/oder soll. Es macht der Antragsteller auch verantwortlicher.</p> <p>Gegenüber dem Steuerzahler könnte es ebenfalls problematisch sein.</p>
Art. 7 Abs 2	Für gemeinschaftliche und umfassende gemeinschaftliche Massnahmen	umfassende gemeinschaftliche Massnahmen sind nicht explizit genannt. Sie sind zwar in Art. 13. Abs. 1 Buchst. a erwähnt. Es wäre aber hilfreich, diese hier auch zu nennen.
Art. 9		<p>Das Anrecht auf Einsprache ist verständlich. Grangeneuve macht aber aufmerksam, dass jede Einsprache, sei sie berechtigt oder nicht, kann ein Projekt Jahre lang stoppen und somit vernichten.</p> <p>Die Begriffe auf Deutsch «Gewerbebetriebe» und auf Französisch «entreprise artisanale» stimmen nicht miteinander. Mit dem französischen Begriff «artisanal» kann angedeutet werden, dass es sich um ein eher Kleinbetrieb handelt. Gewisse Definitionen beinhalten sogar eine Anzahl Angestellten (10) als Grenze. Alle diesen Aspekten sind unter dem Begriff der «Gewerbebetrieb» nicht enthalten.</p> <p>Es besteht somit eine grosse Gefahr der Interpretation. Dies allein könnte Jahre lang ein Gericht beschäftigen, bevor eine Einsprache grundsätzlich beseitigt werden könnte.</p> <p>Es soll unbedingt klarer definiert werden.</p>
Art. 10 Abs. 1, lit. a	Klärung der Bedeutung "durch das Projekt verursachte Kosten der amtlichen Vermessung". Übernahme der Anrechenbarkeit der Vermessungskosten gemäss rechtskräfti-	Aktuell wird in der SVV Art. 15-1-c bei Landumlegungen die Verpflockung und Vermarkung über das Projekt finanziert, zudem werden gemäss 15-1-e die Nachführungskosten anerkannt. Von einer Zweitvermessung ist aber keine Rede.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>ger SVV. Im bisherigen Art. 15 Bst c ist dies klarer formuliert.</p> <p>Eigenleistungen sind nicht mehr explizit erwähnt, diese sind ebenfalls aufzuführen (Baukosten, inklusive mögliche Eigenleistungen und Materiallieferungen).</p> <p>Anschlussgebühren (Wasser oder Strom) müssen explizit erwähnt sein.</p>	<p>Mit aktueller Formulierung könnten die Kosten einer Zweitvermessung voll über die Strukturverbesserungen abgerechnet werden und die SV Kredite zusätzlich belasten.</p>
Art. 10 Abs. 1 lit d	<p>Mit Lit e ergänzen: Stromanschlussgebühren (Anschluss an das vorgelagerte Verteilnetz) sollten ebenfalls unterstützt werden / Art. 22 Abs 2 Bst. g wäre somit zu streichen</p>	<p>Warum sind Wasseranschlussgebühren anerkennbar und Stromanschlussgebühren nicht? Beides sind Themen der Grundversorgung.</p> <p>Bei kleinen Bewässerungsprojekten (z. B Frostbekämpfung wo die Pumpen viel Leistung benötigen, ergibt dies relativ hohe Kosten für die Anschlussgebühr pro Ampere ca. 100-150.—Fr</p>
Art. 10 Abs. 2	<p>In den Erläuterungen ist die Klärung Interessen der Öffentlichkeit – Abzug für Forstwirtschaft oder Natur- und Landschaft ja oder nein genauer und präziser zu umschreiben.</p>	<p>Einerseits soll der Natur- und Landschaftsschutz gefördert werden. Andererseits sollen hier bei Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes die anrechenbaren Kosten angemessen reduziert werden? z.B. bei Zufahrt für Unterhalt Biotop oder Wanderweg?</p>
Art. 11 Abs 1		<p>Vereinfachung wird begrüsst. Kantone können selber kürzere Dauer definieren.</p>
Art. 11 Abs 5	Streichen	<p>Wieso wird dies ausgeschlossen? Gibt es hierzu eine Begründung? Antrag Gleichbehandlung Tiefbau wie Hochbau</p>
Art. 13 Abs. 1, b	<p>Anpassung Formulierung: Anstatt landwirtschaftliche Transportinfrastrukturen, "der Landwirtschaft dienende Transportinfrastrukturen".</p>	<p>Die vorgeschlagene Formulierung ist offener und ermöglicht leichter Kombiprojekte mit diversen Interessenzen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 15 Abs 1 lit c.	-	Sinnvolle Ergänzung.
Art. 16 Abs 1 lit c.	c. die periodische Wiederinstandstellung von Weganlagen, landwirtschaftlichen Entwässerungen, <u>Bewässerungsanlagen, Wasserversorgungen, Seilbahnen, Trockensteinmauern</u> und Suonen.	PWI für die bezeichneten Anlagen ebenso wichtig. Sie erhöhen insbesondere bei Seilbahnen die Lebensdauer und gewährleisten die Sicherheit, ohne dass ganze Komponenten ersetzt werden müssen, wie z.B. die ganze Steuerung bei einer Sanierung.
Art. 16 Abs. 2 lit a/c	lit c notwendig.	Der Begriff Trockenmauern ist notwendig, da Trockensteinmauern nicht immer ein Teil einer Weganlage sind.
Art. 16 Abs. 2 Bst. c (neu, einschieben)	Bei landwirtschaftlichen Bewässerungsanlagen und Wasserversorgungen. Das Reinigen und Spülen von Fassungen, Leitungen und Armaturen, der Ersatz von Verschleiss-teilen und Dichtungen, Revision der Steuerungsanlagen und das Abdichten von Rissen und Fugen sowie das Erneuern des Korrosionsschutzes in Reservoirs und Fassungen;	PWI dienen auch bei diesen Anlagen der Substanzerhaltung und Verlängerung der Lebensdauer einer Anlage. Im Hinblick auf die Klimaanpassungsmassnahmen werden v. a. die Bewässerungs- und Wasserversorgungsinfrastrukturen und deren Erhalt an Bedeutung stark zunehmen.
Art. 16 Abs 2 lit e	e. bei landwirtschaftlichen Bewässerungsanlagen und Wasserversorgungen das Reinigen und Spülen von Fassungen, Leitungen und Armaturen, der Ersatz von Verschleiss-teilen, Revision der Steuerungsanlagen und das Abdichten von Rissen und Fugen sowie das Erneuern des Korrosionsschutzes in Reservoirs und Fassungen;	PWI dienen auch bei diesen Anlagen der Substanzerhaltung und Verlängerung der Lebensdauer einer Anlage. Im Hinblick auf die Klimaanpassungsmassnahmen werden v.a. die Bewässerungs- und Wasserversorgungsinfrastrukturen und deren Erhalt an Bedeutung stark zunehmen.
Art. 16 Abs 2 lit f	bei Seilbahnen die magnetinduktive Seilprüfung in Verbindung mit Tragseilverschiebung, das Verschieben von Seilen, Erneuern oder Versetzen von Seilendbefestigungen und Seilklemmen und grössere, umfassendere Revisionen von Antrieb, Bremsen, Stützen und Fahrzeugrevisionen;	Bei Seilbahnen handelt es sich bei den PWI um umfassendere Massnahmen zur Substanz- und Werterhaltung der seilbahntechnischen Einrichtungen. Darüber hinaus gehende Arbeiten gelten als Sanierung, Ersatz oder Ausbau, meist am Ende der Lebenszeit und führen zwangsläufig zum Ersatz ganzer (Teil-)Systeme. Solche Massnahmen gelten als Erneuerung nach 20 – 30 Jahren und sind einem Neubau gleichzustellen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 16 Abs. 2 Bst. f (neu, ergänzen)</p>	<p>Bei Seilbahnen: Die magnetinduktive Seilprüfung in Verbindung mit Tragseilverschiebung, das Verschieben von Seilen, Erneuern oder Versetzen von Seilendbefestigungen und Seilklemmen und grössere, umfassendere Revisionen von Antrieb, Bremsen, Stützen und Fahrzeugrevisionen.</p>	<p>Bei den PWI an Seilbahnen handelt es sich um periodisch in grösseren Zeitabständen von acht bis zehn Jahren wiederkehrende umfassendere Massnahmen zur Substanz- und Werterhaltung der seilbahntechnischen Einrichtungen. Dazu gehören magnetinduktive Seilprüfung in Verbindung mit Tragseilverschiebung, Verschieben von Seilen, Erneuern oder Versetzen von Seilendbefestigungen und Seilklemmen und grössere, umfassendere Revisionen von Antrieb, Bremsen, Stützen (wie Rollenbatterien, Fundamente), sowie grössere und umfassendere Fahrzeugrevisionen (an Kabinen, Gehängen, Laufwerken, Klemmen). Diese Tätigkeiten entsprechend den heutigen PWI-Massnahmen und es handelt sich nicht um eigentliche Sanierungen.</p> <p>Darüber hinaus gehende Arbeiten gelten als Sanierung wie Ersatz oder Ausbau von Systemkomponenten, meist am Ende der Lebenszeit und führen zwangsläufig zum Ersatz ganzer (Teil-)Systeme. Solche Massnahmen gelten seilbahntechnisch als Erneuerung nach 20 bis 30 Jahren und sind einem Neubau gleichzusetzen. Entsprechend haben sie erhebliche Auswirkungen auf die Kosten. Für einzelne landwirtschaftliche Seilbahnen kann dies trotz öffentlicher Beiträge die Betriebsaufgabe und das Ende der Anlage bedeuten.</p>
<p>Art. 17, Abs. 1</p>	<p>Aufzählung ergänzen mit Sömmerungsbetrieben.</p> <p>Antrag: das Verfahren darf in Zukunft nicht komplizierter sein, als mit der jetzigen Verordnung.</p>	<p>Bisher war die tragbare Belastung in Art 8 geregelt – nur für einzelbetriebliche Massnahmen. Nun ist in Anhang 2 explizit für Tiefbau (einzelbetrieblich bis umfassend gemeinschaftlich) definiert, was als schlecht tragbar gilt. Ist das so realistisch/praktikabel? Müssen jetzt neu gemeinschaftliche Massnahmen ebenfalls tragbar sein oder nicht?</p>
<p>Art. 17 Abs. 3</p>	<p>Begriff "wirtschaftlich günstigstes Angebot" überprüfen</p>	<p>Ab dem 1. Januar 2021 gilt das neue Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen. Es erfolgt damit eine Harmonisierung des Beschaffungsrechts auch auf Kantonsebene. Die Kantone ziehen mit ihrer Gesetzgebung laufend nach. Mit den neuen Regelungen soll stärker auf Nachhaltigkeit und Qualität, anstatt nur</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		auf den Preiswettbewerb fokussiert werden. Es werden Begriffe wie das "vorteilhafteste Angebot" verwendet. Hier sollten die Begriffe gemäss aktueller Beschaffungsgesetzgebung verwendet werden.
Art. 20 Abs1	Antrag: Finanzhilfen für Bewässerungsanlagen werden gewährt. wenn die Anlage der Ertragssicherung bei nachgewiesenen Einbussen bei der Quantität oder Qualität oder dem Schutz der Kulturen dient. (weglassen) Voraussetzung ist eine vorausschauende Planung der Wasserressourcen.	Gegenüber der aktuellen SVV ist so folgende Unterstützungsmöglichkeit gemäss den aktuellen Erläuterungen komplett gestrichen: "Bewässerungen können auch unterstützt werden, sofern sie massgeblich dazu beitragen, das inländische Angebot für Obst, Gemüse, Kartoffeln und weitere Spezialkulturen auf die aktuelle Nachfrage betreffend Qualität, Quantität, Verfügbarkeit, Preis und Dienstleistung auszurichten." Damit könnten sinnvolle und eben der Produktion dienende Anlagen nicht mehr unterstützt werden.
Art. 20 al 3	Intégrer sous l'alinéa 3 la possibilité de subventionnement en cas de mise en place de conduites à lisier souterraines.	La mise en place d'infrastructures de conduites à lisier souterraines permettra une diminution de l'impact sur les sols au niveau de la compaction (poids des tonneaux à lisier), et aura également un impact au niveau des émissions de CO2.
Art. 20 Abs 2	Antrag: Der Ausbau oder Erweiterung von bestehenden Anlagen muss weiterhin möglich sein.	Der Neubau von Anlagen zur Entwässerung kann nur noch verbunden mit Bodenaufwertungen zur Qualitätssicherung von FFF unterstützt werden.
Art. 22 al 1	Ajouter une lettre c. : Indemnité pour la transition entre Ancien état et le Nouvel état en phase de remaniement parcellaire d'envergure durant les deux années de reconversion à l'agriculture biologique de parcelles non-exploitées selon les normes de l'agriculture biologique selon l'Ancien état, passant en main d'un agriculteur conduisant son exploitation selon les normes de l'agriculture biologique au Nouvel état.	Actuellement, lors d'un remaniement parcellaire, les parcelles non-exploitées en agriculture biologique redistribuées à des exploitations biologiques perdent le statut BIO et sont durant deux années en reconversion. Les pertes financières pour les exploitants peuvent être conséquentes, d'où le proposition de mettre en place un indemnité pour la compensation de la perte culture, uniquement lors d'un remaniement parcellaire (projet d'envergure).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 22 Abs 2 lit.g	Streichen (siehe Bem. Art. 10)	Wieso ist eine Unterstützung bei den Wasseranschlüssen möglich? Bei Elektrizitätsversorgungen nicht?
Art. 22 Abs. 4	Bei Entwässerungsanlagen und der Aufwertung von Böden ist maximal der achtfache Ertragswert, bei der Aufwertung von Böden mit unbelastetem Humus bzw. in gut begründeten Fällen ist maximal der zehnfache Ertragswert anrechenbar.	Die Verwendung von unbelastetem Humus (A-Horizont) zur Verbesserung von bereist androgen beeinträchtigten Böden ist im Interesse der Landwirtschaft. Artikel 18 der Abfallverordnung (SR 814.600; Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen) besagt, dass «abgetragener Ober- und Unterboden möglichst vollständig zu verwerten» sei. Der Umgang mit Bodenmaterial basierend auf diesem Artikel ist noch relativ neu. (Unbelastete) Oberboden wird von der Bauwirtschaft gesucht. Der Markt ist zudem intransparent, so dass der Preis für (unbelastetem) Oberboden stark spekulativ ist und somit der Landwirtschaft «verloren» geht. Es zeigt sich, dass wenn kein B- und C-Material mit zu verwerten ist, eine Bodenverbesserungen kaum für den Zielstandort tragbar durchgeführt werden kann. Ein im Kanton Glarus durchgeführtes Pilotprojekt zeigte deutlich, dass nur aufgrund einer schwachen PAK-Belastung des Humus und der sich daraus ergebenden berechenbaren «Entsorgungskosten» – die vom Bodenabgeber zu übernehmen sind – ins Projekte einfließen, die Bodenaufwertung umsetzbar war. Die Begrenzung auf den 10-fachen und nicht nur auf dem 8-fachen Ertragswert erhöhen die Chancen Bodenaufwertungsprojekte mit unbelastetem Humus tragbar zu machen. Zu den Kosten reinen Einbaukosten sind neben den Kosten für den Humus auch die Transportkosten einzurechnen.
Art. 23 Abs1 lit. d	Suonen 100 Fr /m oder 20'000Fr/ ha bewässerte Fläche	
Art. 23 Abs 3	Antrag: überprüfen Begriff Baukosten / die Ingenieurkosten müssen weiterhin enthalten sein.	«Sind die anrechenbaren Kosten höher als die effektiven Baukosten, werden sie entsprechend reduziert». Ausserdem steht nun explizit «Baukosten». Ingenieurkosten zählen da nicht mehr mit (bisher aber schon?). Für PWI Drainagen ist Begriff «Baukosten» unpassend.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 23 Abs XX (neu, einschließen)	Werden Massnahmen zur periodischen Wiederinstandstellung Bewässerungsanlagen, Wasserversorgungen und Seilbahnen vorgenommen, sind die effektiven Kosten nach Artikel XX anrechenbar.	In Konsequenz aus Art. 16 Abs 2 lit f. Der Verweis in der Vorlage in Abs 4 auf Art. 2 stimmt nicht und ist noch anzupassen wie in diesem vorgeschlagenen neuen Art.
Art. 30 Tragbare Belastung	2 Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss bei Investitionen über 100 000 Franken anhand einer Mitflussrechnung mit geeigneten Planungsinstrumenten für eine Periode von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung der Finanzhilfen belegen, dass die Tragbarkeit auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erfüllt sind. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung der vorgesehenen Investition.	Absatz 2 ersatzlos streichen. Die eingesetzten Instrumente zur Beurteilung der Tragbarkeit liegt in der Kompetenz der Kantone.
Art. 32 Zusätzliche Voraussetzungen für Ökonomiegebäuden, Abs. 2	2 Für die Berechnung des Pflanzenbedarfs und Nährstoffanfall ist eine Nährstoffbilanz gemäss Artikel 13 Absatz 1 DZV8 ohne Fehlerbereich zu verwenden.	Zu Ziff. 2: Die Regelung verlangt generell die Berechnung einer Nährstoffbilanz, auch wenn aufgrund des geringen Tierbestandes, nach DZV keine erstellen müssten. Dies führt zu mehr administrativem Aufwand Muss aufgrund der Regelung in der DZV keine Bilanz erstellt werden, so kann auch darauf verzichtet werden.
Art. 43		Anpassung Starthilfe wird begrüsst. Mit der Abschaffung des Maximalbetrags ist das System auch für grössere Betriebe angepasst.
Art. 44 Abs 2	Sömmerungsbetrieb ergänzen	Sömmerungsbetriebe fehlen
Art. 50 Abs 1 lit a	Was bedeutet «tangiert»? Bei BLN oder Wanderwegen sollte nur dann eine Stellungnahme notwendig sein, wenn durch das Projekt oberflächlich Änderungen (insbesondere Belagstyp) vorgenommen werden zum bisherigen Zustand.	Gemäss den Erläuterungen wurde in der Botschaft zur AP 2002 festgehalten, dass Projekte dem BLW nicht zur Stellungnahme unterbreitet werden müssen, welche die Bundesinventare nur unwesentlich tangieren. Wieso gilt das nur für den Hochbau? Ein PWI Drainagen in einem BLW Gebiet

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		müsste zum Vorbescheid eingereicht werden?
Art. 50 Abs 2 lit b	Ergänzen: eines Vorbescheides mit den vorgesehenen Auflagen und Bedingungen sowie den Bundesbeiträgen , wenn ein Vorprojekt mit Kostenschätzung vorliegt;	Für die Bauherrschaft ist es von zentraler Bedeutung im Rahmen eines Vorbescheides über die Unterstützung aufgeklärt zu werden, um die weiteren Schritte einleiten zu können.
Art. 51, al. 4	Der Saldo früherer Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen ist für den Grenzbetrag nach Absatz 3 Buchstabe b <u>und c</u> zu berücksichtigen. Le solde des crédits d'investissement et aides aux exploitations précédents doit être pris en compte pour le montant limite visé à l'al. 3, let. b <u>et c</u> .	
Art. 52 Gesuchsunterlagen	Baubewilligung: in den Erläuterungen mit rechtskräftiger kantonaler Verfügung zu ersetzen.	In den Erläuterungen steht, es müsse die Baubewilligung hochgeladen werden. Es gibt nicht baubewilligungspflichtige Massnahmen. Da kann keine Baubewilligung eingereicht werden, da nicht vorhanden. Anstelle einer Baubewilligung genügt eine rechtskräftige kantonale Verfügung. Dies ist in den Erläuterungen zu ändern oder zu ergänzen
Art. 53 Abs 3	«Für Investitionskredite über dem Grenzbetrag ...»	Der Grenzbetrag ist nirgendwo definiert.
Art. 53 Abs 4	Das BLW legt für die Einreichung der Abrechnung Fristen fest. Antrag: Das sollte wie bisher der Kanton machen.	
Art. 56 Abs 4	Streichen.	Abs. 4 ist unklar und führt nur zu administrativen Mehraufwänden, Diskussionen aufgrund unnötiger Regelungen und ist mit dem Vorbehalt des Subventionsrechts (Abs. 3) vollends verwirrend. Artikel dieser Art bedingen später wiederum einer Klärung mit einem Kreisschreiben, das sollte vermieden werden. Ohne Genehmigung BLW gibt es ja keine Beiträge (siehe Abs. 5 respektive Abs. 4 alt)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Was ist mit den nichtbaulichen Massnahmen gemeint? Planungsarbeiten? Ist das sinnvoll, dass hierfür das ok des BLW vorliegen muss?
Art. 57 Abs 3	Mehrkosten 100'000 oder mehr als 20 %	Ist nicht klar, mit «oder» ist dies klar formuliert.
Art. 59	Dieser Artikel ist genauer zu definieren.	Alter Artikel (Art. 38) massiv gekürzt. Steht nur noch «sachgemäss». Für die Ökologie ist das nicht mehr näher präzisiert. Was passiert, wenn Unterhalt/Bewirtschaftung nicht gemacht wird, die Frist für Rückerstattung aber schon abgelaufen ist? Dazu steht immer noch nichts in der SVV
Art. 60 Abs 2		Buchstabe d, e und f passen grammatikalisch nicht zum Wort «wenn:», das vor der Aufzählung steht.
Art. 63 Abs 3	Es zu ergänzen, dass man bei PWI auf Rückforderungen verzichten kann.	in altem Art 37. Abs 2bis war drin, dass man auf Rückforderung von PWI Beiträgen verzichten kann. Das fehlt nun
Art. 65	Zweckentfremdung begründen und definieren Aufzählung darf nicht abschliessend sein.	Es fehlt ein Artikel, der definiert, was Zweckentfremdung ist. Art 65. Abs 1 wirkt hier für mich fehl am Platz. War früher in Art 35 «Zweckentfremdung und Zerstückelung» drin. Aufzählung ist abschliessend! Es gibt ab und zu Ausnahmen
Art. 66	Siehe Kommentar Art. 68	
Art. 67	² Les autorités cantonales notifient leur décision de morcellement sans retard et sans frais à l'OFAG. Les cas d'importance mineure peuvent être communiqués régulièrement à l'OFAG sous forme de liste.	Il s'agit d'une nouvelle charge administrative pour les cantons, alors que ceux-ci demandent des simplifications depuis des années. De plus, dans ce domaine la surveillance par la Confédération est déjà réglée de manière satisfai-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		sante par les art.61, 62 et 64 du projet (qui reprennent la législation actuelle).
Art. 68	hier ist «Massgebend für die Höhe» (Abs. 4) vor «Erteilt der Kanton eine Bewilligung gestützt auf Artikel 67...» (Abs. 6). Bei Art. 66 (Zweckentfremdung) ist das genau umgekehrt. Dies sollte einheitlich aufgebaut sein.	
Art. 69	Einiges, was bisher unter der Definition «Zweckentfremdung» lief, steht nun hier... War das früher falsch oder ist es jetzt falsch?	
Art. 71, Abs. 3	³ Werden die Bundesmittel einem anderen Kanton zugeteilt, so beträgt die Kündigungsfrist drei sechs Monate.	Erhöht die Flexibilität der Kreditkassen, in Zeiten der Negativzinsen wird dies als zweckmässig beurteilt.
Anhang 7, Kap. 2.2 Füll- und Waschplätze	Pauschalierung für Füll- und Waschplätze feiner gestalten, zum Beispiel: Waschplatzfläche: Fr. 75.-/m2 anstelle der Fr. 100.-. Sammelbehälter: Fr. 250.-/m3 max. 5000.- Filter-, Verdunstungsanlage: Fr. 375.-/m3 der Verdunstet werden muss. Überdachung: Fr. 125.-/m2 Dachfläche.	Die Pauschalierung für die Füll- und Waschplätze ist viel zu grob und führt zu einer zu ungerechten Unterstützung zwischen Landwirte die technisch einfachen Lösungen haben (Waschwasser im Güllegrube) und Landwirte, die eine Verdunstungseinrichtung anschaffen sollen (Acker-, Obst-, Gemüse- oder Weinbaubetriebe). Da die Überdachung für den Waschplatz empfohlen wird (siehe auch Agridea Merkblatt 3832_4) ist ein Zuschlag für die Überdachung des Waschplatzes sinnvoll.
Anhang 7, Kap. 2.2 Pflanzung von robusten Stein und Kernobstsorten und von robusten Rebsorten	Begriff «robust» definieren: In der Erarbeitung des Werkstoffs (10.02.2022) hat sich gezeigt, dass nicht dasselbe darunter verstanden wird. Die einen denken, es gehe um robuste Sorten hinsichtlich sich ändernden Klimabedingungen (Spätfröste, Trockenheit, heisse Sommer). Andere verstehen darunter die als PiWi bezeichneten interspezifischen Rebsorten, die auf eine verbesserte Pilz-Widerstandsfähigkeit gegenüber dem echten und falschen Mehltau selektiert wurden.	Der Beitrag von 10'000 / ha kann als Anreiz dienen, um die Remontierung von Sorten voranzutreiben. Umso wichtiger ist eine sachgerechte Definition von «robusten» Sorten. Sind im Rebbau nur «Pilzwiderstandsfähige Sorten, PiWi» gemeint? Wenn ja, auch solche aus erster Generation, oder nur solche der 3. Generation mit mehreren Resistenzgenen? Gelten auch frostharte Sorten (Obst- und Rebbau) als «robust», weil sie in Spätfrostnächten nicht mit Forstkerzen beheizt (viel CO2 und Russ-Emissionen) / mit viel Sprinkler-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Buchstabe e) Die Messlatte ist sehr hoch gelegt mit 0.5 ha auf einmal!</p> <p>Antrag: Minimale Fläche senken. z.B auf 10 Aaren</p> <p>Die Umweltwirkung ist dieselbe, wenn <u>5 mal 10 Aaren</u> Flächen durch robuste Sorten ersetzt werden, die weniger Pflanzenschutzmittel-Einsatz brauchen.</p>	<p>Wasser geschützt werden müssen?</p> <p>Müssen gemäss Buchstabe e) 50 Aaren auf einmal mit der identischen Sorte bepflanzt werden? In kleineren Rebbaugebieten wird selten eine halbe Hektare auf einmal mit derselben Sorte remontiert (Risiko-Minimierung durch Diversifizierung, Abtasten der Markttauglichkeit neuer Sorten auf dem Weinmarkt)</p>

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous saluons l'harmonisation réalisée avec l'OAS.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Art. 2 Betriebsgrösse	Dann ist der Anhang (Art. 2) «Kriterien zur Beurteilung der Gefährdung der Besiedelung» zu streichen.	
Art. 6		Wartefrist auf 3 Jahre gekürzt wird begrüsst.

BR 09 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die aktuelle Befristung der Aufträge für Dienstleistungen im Bereich Datenerhebung und Importbewirtschaftung Obst und Gemüse (Art. 22) auf vier Jahre soll aufgehoben werden. Diese Vereinfachung ist zu begrüßen. Ausser der bisherigen Auftragnehmerin gab es bisher keine weiteren Interessenten/innen. Mit der neuen Regelung können somit Kosten gespart werden und die Flexibilität steigt sowohl beim Bund als auch beim Dienstleistungserbringer.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 22 Abs. 3	Wird unterstützt	Die Aufhebung der aktuellen Befristung auf vier Jahre ist eine Vereinfachung, die mehr Flexibilität bei der Vergabe von Verträgen bietet. Dies ist auch im Sinne der Branche.

BR 10 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Les mesures avec l'objectif d'améliorer la qualité sont positives. Il faut cependant que ces mesures soient censées et techniquement applicables.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2b, al. 2, let. C	... en kg de raisin ou en litres	Les droits de production doivent pouvoir être exprimés en kilos et en litres
Art. 27 a bis	supprimer	Nous doutons de la plus-value de l'art. 27 a bis. Son contrôle apparaît difficile.
Art. 35		Cette tâche doit être confiée à Agroscope

BR 11 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderungen können unterstützt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de commentaires, les modifications sont minimales.

L'uniformisation des termes est saluée.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Important producteur de produits laitiers mais aussi de viande bovine, de porcs et de volaille, le canton de Fribourg se distingue par une agriculture fortement basée sur l'élevage. Le développement de sa production animale se caractérise par un dynamisme tant au niveau des races utilisées que de l'adaptation de la qualité des produits à la demande des marchés.

Concrètement, on peut citer l'exemple de la production de bovin laitier. Actuellement, une majorité sensible des vaches laitières dans le canton de Fribourg est de race Holstein/Red Holstein, appréciée pour ses qualités laitières, pour sa bonne adaptation aux conditions fribourgeoises mais aussi pour la production d'un lait de haute qualité (teneurs et cellules).

Le soutien de la Confédération pour les races suisses dont le statut de menace est « critique » ou « menacé » est compréhensible. Toutefois, nous rendons attentif au financement de ce soutien qui ne doit pas se faire au détriment d'autres contributions pour l'élevage. En effet et de manière générale, le développement de toutes les races utilisées en Suisse et leur adaptation aux défis sociétaux passent par ces contributions qui doivent permettre un élevage performant en Suisse.

L'octroi de contributions pour des projets de recherche sur les ressources zoogénétiques est salué.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sanima est principalement concerné par l'ordonnance sur le bétail de boucherie et salue les 3 modifications proposées. Il n'y a pas de commentaires particuliers sur les modifications prévues dans l'ordonnance sur le bétail de boucherie. Les mesures qui permettent d'améliorer la transparence du marché de la viande en diminuant les risques de contestations « abusives » sur les classifications de carcasses sont saluées.

Désormais, sur la base de l'expérience acquise en matière d'exécution, les contestations doivent être soumises à l'organisation mandatée pour toutes les espèces animales au plus tard à 22 heures le jour de l'abattage. Les contestations devaient jusqu'à présent intervenir dans un délai de 6 heures après l'abattage pour les animaux de l'espèce porcine, et de 24 heures pour les autres espèces. Le blocage de la carcasse pendant 24 heures ne correspond plus aux processus actuels dans les abattoirs (notamment l'augmentation des abattages contre rémunération et le manque de place dans les chambres froides).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 15 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine neuen Formulare !

Le versement directement aux producteurs du supplément pour le lait transformé en fromage, ainsi que le supplément de non-ensilage amène davantage de transparence pour le prix réellement payé aux producteurs et par rapport à la réelle valeur ajoutée pour le lait transformé en fromage. Cette transparence est saluée. Il faut toutefois notifier que la solution choisie est lourde sur le plan administratif et n'offre finalement aucune valeur ajoutée. Il existe probablement de meilleures solutions. Nous vous demandons de réexaminer cette modification de l'ordonnance.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagenen Anpassungen sind nachvollziehbar. Die Anpassung der Tarife auf das ursprüngliche Niveau erlaubt es der Identitas AG, kostendeckend zu arbeiten. Der erleichterte Zugang zu Daten entspricht den heutigen Bedürfnissen des Vollzugs und der Forschung.

Nous avons pris note de la modification de l'article 25 al. 5 qui dit que « *Les services cantonaux compétents en matière de législation sur les épizooties peuvent demander par téléphone ou par écrit une rectification des données visées à l'annexe 1 auprès d'Identitas SA.* ».

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 54 al. 3 et 5	A rajouter : donner l'accès par défaut aux services vétérinaires.	Il n'est pas clair si l'accès à e-Transit (document d'accompagnement électronique) pour les services vétérinaires est uniquement sur demande de ceux-ci ? En effet, l'article 54 al. 3 dit que « <i>Les organes de police et les organes de contrôle qui contrôlent les transports d'animaux sur mandat de tiers peuvent demander à l'OFAG l'accès à e-Transit. [...] ».</i>

BR 17 Nationalstrassenverordnung / Ordonnance sur les routes nationales / Ordinanza sulle strade nazionali (725.111)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 18 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagenen Änderungen sind im Sinne der Risikominderung der menschlichen Gesundheit grundsätzlich nachvollziehbar. Anträge s. unten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 al. 1 ^{bis}	<p>Supprimer : « <i>Les équipements, les réceptacles de véhicules et les conteneurs utilisés pour la récolte, le transport ou l'entreposage de l'un des produits pouvant provoquer des allergies ou d'autres réactions indésirables [...].</i> ».</p> <p>Idem en allemand, supprimer°: « <i>Ausrüstungen, Transportbehälter und Container, die für die Ernte, zur Beförderung oder zur Lagerung eines der in Anhang 6 der Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel [...].</i> ».</p>	Dans l'art. 12 OHyg (RS 817.024.1), seuls les « <i>conteneurs servant au transport</i> » sont mentionnés. Le terme « <i>réceptacles</i> » n'est pas très approprié et le terme « <i>conteneurs</i> » est suffisant.
Art. 2 al. 1 ^{bis}	Idem supprimer « les réceptacles de véhicules » et dans la version allemande.	idem
Art. 1 al. 5 et art. 2 al. 7	<p>Rajouter dans les deux phrases in fine « <i>et ainsi pour garantir la biosécurité</i> ».</p> <p>Art. 1 al. 5 : « <i>On prendra toutes les mesures nécessaires contre les maladies des végétaux qui peuvent avoir des incidences négatives sur la santé humaine et ainsi pour garantir la biosécurité.</i> »</p> <p>Art. 2 al. 7 : « <i>On prendra toutes les mesures nécessaires concernant la santé des animaux, notamment celles qui ont une incidence sur les zoonoses et ainsi pour garantir la biosécurité.</i> »</p>	Le SAAV propose de rajouter les mesures de biosécurité comme point de contrôle dans la présente ordonnance en application de l'article 59 al. 1 de l'OFE (RS 916.401).

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous saluons l'abrogation de l'OIMAS et l'intégration de son contenu dans l'OAS. Cela contribuera également à faciliter la lecture et l'application.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

